

Entwurf

Gemeinde LENGDORF, Landkreis Erding
Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
Nr. 6 "Am Mühlanger II" nach § 13 BauGB

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 9, 10, 13 BauGB beschließt der Gemeinderat Lengdorf die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Mühlanger II" vom 11.11.1987 in der Fassung vom 30.06.1988 als Satzung.

Inhalt der Änderung:

A. Festsetzungen: Ziffer 4 b)

alter Text

Die höchstzulässige Sockelhöhe beträgt 0,30 Meter über natürlichem Gelände, gemessen an der bergseitigen Geländeoberfläche.

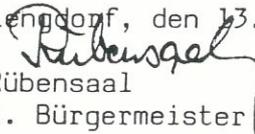
neuer Text

Die höchstzulässige Sockelhöhe beträgt 0,15 Meter über Gehsteigoberkante zu der dem Bauraum nächstliegenden Erschließungsstraße bezogen auf die Mitte des geplanten Baukörpers - bei Doppelhäuser; auf die Nahtstelle der Baukörper. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist das Grundstück auf Straßenhöhe aufzufüllen.

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

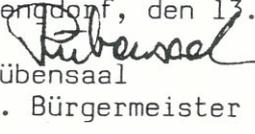
1. Zu den in der Planfassung vom 30. Juni 1988 enthaltenen Änderungen wurde den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB vom 01.07.1988 bis 20.07.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lengdorf, den 13.10.1988


Rübensaal
1. Bürgermeister

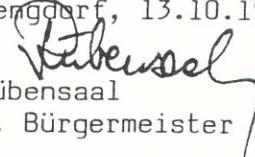
2. Der Gemeinderat von Lengdorf hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.06.1988 gem. § 10 BauGB mit Beschluß vom 25.08.1988 als Satzung beschlossen.

Lengdorf, den 13.10.1988


Rübensaal
1. Bürgermeister

3. Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 01.09.1988 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wurde hingewiesen.

Lengdorf, 13.10.1988


Rübensaal
1. Bürgermeister

**Zusatz zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Am Mühlanger II“ – 1. Änderung
in der Fassung vom 30.06.1988:**

Aufgrund eines fehlenden Ausfertigungsvermerkes war die ortsübliche Bekanntmachung vom 01.09.1988 des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Mühlanger II“ – 1. Änderung in der Fassung vom 30.06.1988 rechtsfehlerhaft.

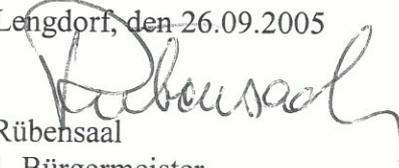
Der Gemeinderat Lengdorf hat am 25.08.1988 den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Mühlanger II“ in der Fassung vom 30.06.1988 als Satzung beschlossen.

Der Verfahrensfehler des fehlenden Ausfertigungsvermerkes wird mit erneuter Ausfertigung und erneuter ortsüblicher Bekanntmachung behoben.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Am Mühlanger II“ - 1. Änderung in der Fassung vom 30.06.1988 wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.09.1988 in Kraft gesetzt.

Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Mühlanger II“ – 1. Änderung in der Fassung vom 30.06.1988:

Lengdorf, den 26.09.2005


Rübensaal
1. Bürgermeister



Ausfertigung und Bekanntmachung:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 26.09.2005 durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Lengdorf ausgefertigt und am 30.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

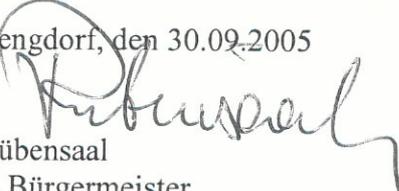
Der Bebauungsplan Nr. 6 „Am Mühlanger II“ – 1. Änderung in der Fassung vom 30.06.1988 als Satzung wurde rückwirkend zum 01.09.1988 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan lag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit und über dessen Inhalt wurde auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden konnte.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Lengdorf, den 30.09.2005


Rübensaal
1. Bürgermeister

